

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder sowie von „Schnuppergästen“ und Projektsängerinnen zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Im Mitgliedsbeitrag sind alle potenziellen Ausgaben des Vereins enthalten. Über die Verwendung der Mittel soll regelmäßig Rechenschaft vom Vorstand gegenüber den Vereinsmitgliedern abgelegt werden.

1. Aktive Mitglieder (= Sängerinnen)

- a. Der Beitrag ist monatlich in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.
- b. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Der Beitrag wird zum 10. eines Monats eingezogen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen erlaubt.
- c. Der erste Mitgliedsbeitrag wird für den Kalendermonat des Eintritts fällig. Der letzte Mitgliedsbeitrag wird für den Kalendermonat des Austritts fällig.
- d. In Ausnahmefällen bei unzureichenden finanziellen Mitteln eines Mitglieds (Härtefall) kann nach Absprache ein reduzierter Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.
- e. Ebenfalls kann ein erhöhter Solidaritätsbeitrag gezahlt werden. Der in diesen Fällen zu zahlende Beitrag ist der Kassiererin mit zwei Wochen Vorlauf mitzuteilen.

2. Passive (fördernde) Mitglieder

- a. Der Beitrag ist jährlich in Höhe von mindestens 12,00 Euro zu entrichten. Das passive Mitglied kann nach freiem Ermessen einen höheren Betrag zahlen.
- b. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift oder Überweisung. Im Falle der Lastschrift erfolgt der Einzug zum 15. Juni eines Jahres.
- c. Der erste Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr des Eintritts fällig. Der letzte Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr des Austritts fällig.



3. „Schnuppergäste“

- a. Sängerinnen, die zunächst das Singen im Verein ausprobieren möchten, können an den wöchentlichen Proben zum „Schnuppern“ teilnehmen.
- b. In den ersten sechs Wochen des Probesingens ist kein Beitrag zu entrichten. Der Schnuppergast kann in diesem Zeitraum jederzeit das Probesingen beenden, ohne dass ihm irgendwelche Kosten entstehen. Eine Information der Beendigung des Probesingens hat mindestens an die Kassiererin zu erfolgen.
- c. Wenn sich der Schnuppergast entscheidet, dem Verein beizutreten, gilt für das neue Mitglied für die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft ein reduzierter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro. Nach Ablauf von sechs Monaten gilt für das neue Mitglied der Mitgliedsbeitrag gem. Nr. 1 Abs. a. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung. Dies gilt in gleichem Maße für Projektsängerinnen gem. Nr. 4 Abs. a., die nach dem Projekt dem Verein beitreten.

4. Projektsängerinnen

- a. Ob Projektsängerinnen einen Beitrag für die Teilnahme am Projekt zu entrichten haben, wird für jedes Projekt im Einzelfall entschieden. Hierzu kalkuliert der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Chorleitung die Kosten des Projekts und legt den Projektbeitrag fest.

Diese Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.03.2025 einstimmig beschlossen und tritt zum 01.04.2025 in Kraft.